

§ 16 KerIndAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung in der keramischen Industrie

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche und technische Kommunikation,
6. Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen, Bewerten von Arbeitsergebnissen, Geschäftsprozesse,
7. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Roh-, Hilfs- und Werkstoffen, Keramisches Rechnen,
8. Formgebung und Veredlung,
9. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
10. Trocknen und Brennen,
11. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen,
12. Modelle und Formen entwerfen,
13. Einsetzen von Werkstoffen und Hilfsmitteln für den Modell-, Einrichtungs- und Formenbau,
14. Herstellen von Werkstücken aus Metall,
15. Herstellen von dreidimensionalen Werkstücken aus Gips,
16. Herstellen von dreidimensionalen Werkstücken aus Kunststoffen,
17. Herstellen von Formen,
18. Trocknen und Lagern.

Zitiervorschlag: § 16 KerIndAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KerIndAusbV/16>